

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
- 19 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
- 20 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
- 21 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
- 22 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
- 23 Abstimmungsplattform ist.

- 24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
- 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

- 26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen
31 inhaltlicher Natur.

32 § 2 Schlagworte

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
36 regelmäßig verwendet werden.

37 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
41 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 § 3 Ebenen

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
52 Gliederung der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
71 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
72 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
73 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
86 prüfen zu lassen.

87
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf

91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
93 als gegründet.

94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine** 95 **Initiative**

96 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
97 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
98 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
99 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

100 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
101 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
102 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

103 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
104 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
105 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
106 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

107 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
108 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
109 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
110 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

118
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
120 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

121 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

122 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

124 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
125 Diskussionsphase.

126 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
128 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
129 Basisinitiative zugelassen wird.

130 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
131 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
132 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
133 die Diskussionsphase.

134 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
135 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
139 und zur Diskussion zugelassen werden.

140 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
142 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
144 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle
145 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die
146 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
147 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

148 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
149 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
150 werden.
151 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
152 zur Abstimmung zu stellen.

153 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

154 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
155 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
156 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

157 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
168 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
169 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
170 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
173 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
175 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
176 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die
177 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist
178 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese
179 Ebene fällt.

180 § 11 Prüfung der Initiative

181 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
182 Bundesvorstand bestimmt wird.

183 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
185 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
186 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
187 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

188 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
189 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
190 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
191 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
192 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

193 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
194 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
195 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
196 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
197 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
198 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
199 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
200 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
201 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
202 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

203 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
204 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
205 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
206 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

207 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
208 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
209 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
210 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
211 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
212 unterschieden werden.

213 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
214 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
215 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

216 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
217 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

218 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
219 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
220 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
221 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

222 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
223 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
224 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
225 wurde.

226 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
227 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium
228 nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

229 **§ 12 Moderation des Plenums**

230 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
231 Bundesvorstand bestimmt wird.

232 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
233 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
234 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
235 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
236 auszusprechen.

237
238 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
239 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen
240 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom

241 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

242 § 13 Kuratorium

243 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
244 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
245 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
246 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
247 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
248 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
249 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

250 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
251 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
252 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

253 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
254 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
255 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
256 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
257 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
258 feststeht.

259 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
260 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
261 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
262 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

263 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
264 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
265 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
266 bestätigt.

267 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

268 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

269 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
270 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

271 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
272 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
273 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
274 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
275 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als

276 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
277 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
278 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
279 Mehrheit.

280 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
281 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
282 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
283 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
284 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

285 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

286 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
287 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom
288 Bundesparteitag beschlossen wurden.

289 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
290 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche
291 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das
292 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

293 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
294 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst
295 umsetzen.